

Stellungnahme zur Verhaftung und Inhaftierung

Dr. Arnd Rüter, 13.10.2024

- 1) Warum bin ich hier? Weil ich es überhaupt nicht ertragen kann, wenn mich jemand erpressen will, und erst recht nicht, wenn diese Erpresser Staatsanwälte oder Richter sind.
- 2) Die rechtliche Basis meiner Inhaftung sollen zwei sog. Haftbefehle sein; ein sog. „Vollstreckungshaftbefehl“ vom 29.04.2024 und ein sog. „Haftbefehl § 457 StPO“ vom 01.07.2024.
 - Was ist der Unterschied zwischen einem Haftbefehl entsprechend StPO und einem „Vollstreckungshaftbefehl“? Ist ein Haftbefehl nach StPO etwa nicht vollstreckbar? Dann müßte ich lt. Ihrer „Haftzeitübersicht“ am 30.11.2024 entlassen werden und nicht erst Ende Februar 2025. - Ich will Ihnen sagen was die Erklärung ist für „Vollstreckungshaftbefehl“, denn ein Haftbefehl macht doch immer nur Sinn, wenn er vollstreckbar ist. Es ist das dumme Geschwätz eines Ahnungslosen, des Sachbearbeiters Edmaier bei der Staatsanwaltschaft München II.
 - Wer hat die beiden sog. Haftbefehle angeblich im Original gezeichnet? Es ist der zum Rechtspfleger aufgestiegene Sachbearbeiter Edmaier. Auf beiden sog. Haftbefehlen mutiert dieser Edmaier ausschließlich zum „Urkundenbeamten der Geschäftsstelle“ und er unterschreibt sich selbst, daß er berechtigt ist sog. Haftbefehle anzusetzen. Dann behauptet er, daß die beiden zugrunde liegenden sog. Strafbefehle vom Amtsgericht Ebersberg (AG EBE) sind, obwohl er doch weiß, daß sie von seinem Vorgesetzten, dem LtA OStA a. D. Hajo Tacke zu verantworten sind und von der Staatsanwältin Hürter gebastelt wurde.
 - Der Strafbefehl 1 über 60 Tage / 2.400 Euro wurde im Layout der Staatsanwaltschaft (also als elektronischer File) übersandt, vom RiAG EBE Kaltbeitzler einfach abgehakt, ohne entsprechend gesetzlicher Bedingungen zu prüfen, ob es dafür in den Akten den Nachweis einer Berechtigung gibt. Die dadurch begangenen Straftaten habe ich dem RiAG EBE Kaltbeitzler mitgeteilt, eine Strafanzeige nach § 158 StPO beim AG EBE eingereicht und den RiAG Kaltbeitzler wegen seiner bewiesenermaßen begangenen Straftaten nach StPO für befangen erklärt. Danach haben sich sämtliche Richter des AG EBE inkl. des Direktors des AG darin geübt einen rechtmäßigen Strafbefehl daraus zu machen: Sie sind sämtlich gescheitert, bekamen ihre begangenen Straftaten mitgeteilt, wurden strafangezeigt und für befangen erklärt.
 - Der Strafbefehl 2 ist später entstanden. Während der „Vorarbeiten“ der StA München II zur Erstellung des Strafbefehl 1 war die Kriminalpolizeiinspektion (KPI) Erding in die sog. „Ermittlungen“ involviert. Damit von der POK Martina Pegelmann nicht einmal ein vorgeworfener Straftatbestand mitgeteilt werden konnte, fanden die sog. „Ermittlungen“ ohne mich statt und diese hat bei ihrem späteren Bericht an die StA München II sich angeblich von mir begangene Beleidigungen selbst ausgedacht, um etwas als Ermittlungsergebnis abliefern zu können; wie später in den unvollständigen Akten des AG EBE ~~zu könn~~ heraus zu finden war. Aus der Öffentlichmachung im Internet der mit diesen

erlogenen Beleidigungen angeblich begangenen Straftaten (Verleumdung) hat die STA München II später (als bei ihr Bedarf entstand) einen Strafbefehl 2 über 90 Tage / 3.600 Euro produziert. "Abgehakt" hat diesen Strafbefehl 2 einer der längst wegen gegen mich begangener Straftaten angezeigter und für befangen erklärter Richter aus dem AG EBE, der in meiner Rechtsangelegenheit gar nichts mehr entscheiden / unterschreiben darf (StPO).

- Soviel zu den sog. Strafbefehlen des AG EBE, die in Wahrheit Strafbefehle der STA München II waren, also verfassungswidrig und massiv das StGB brechend. Es hat bei beiden Strafbefehlen keine Gerichtsverhandlung und kein Urteil gegeben, sondern lediglich den Bruch meines verfassungsmäßig garantierten Rechts auf ein faires Gerichtsverfahren mit gesetzlichen Richtern vor einem gesetzlichen Gericht. Dies ist auch garantiert durch die von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und der Grundfreiheiten und bedeutet natürlich auch die Begehung schwerster Straftaten.

- Dass es gar keine Anklagen, Gerichtsverfahren und Urteile gab/gibt, können Sie schon auf den sog. Haftbefehlen des Hr. Edmaier sehen. In beiden Fällen mutiert er nochmals, diesmal zu einem 1-Personen-Strafgericht und bestätigt sich als Strafrichter die Rechtskräftigkeit seiner sog. Haftbefehle

- Strafbefehl - 1 vom 01.02.2023 soll demnach am 08.03.2023 rechtskräftig geworden sein
- Strafbefehl - 2 vom 29.11.2023 soll demnach am 25.01.2024 rechtskräftig geworden sein

Aus beiden Zeiträumen von ca 1 Monat bzw. 2 Monaten ist auch für Sie klar ersichtlich: da kann nie und nimmer ein gerichtliches Verfahren vor einem gesetzlichen Gericht mit einem gesetzeskonformen und vollstreckbaren Endurteil durchgeführt worden sein.

- Beide sog. Haftbefehle sind also nichts weiter als Beweisdokumente für die Straftaten des Sachbearbeiters Edmaier, was Sie durch einfaches Ansehen der Dokumente zweifelsfrei sehen können - und natürlich sind sie auch der Beweis für die Straftaten seiner verantwortlichen Vorgesetzten, des LtD. OStA a.D. Hajo Tacke der STA München II und seines Nachfolgers (7.3.24) des LtD OStA Horn.

3) Ich habe seit meiner Verhaftung und Inhaftierung am 02.10.2024 schon mehrfach gehört: „Aber der Verantwortliche der Polizeiinspektion (PI) Poing hat sie doch verhaftet, die Verhaftung ist gelaufen, also ist die jetzige Inhaftierung in Ordnung.“

- Den Haftbefehl - 1 hat bereits der Polizist Kirchmaier der PI Poing ca. im Mai 2024 ausführen wollen. Daraufhin habe ich Dokumente an den Hr. Kirchmaier bei der PI Poing gesandt, die den bisher berichteten Sachverhalt (s.o) der Rechtswidrigkeit für ihn klar gemacht haben. Daraufhin hat sich der Hr. Kirchmaier offensichtlich geweiigert die Verhaftung vorzunehmen.

- Der Haftbefehl 2 ist lt. Eingangsstempel am 12.07.24 bei der PI Poing

eingegangen. Er wurde lt. Eingangsstempel am 12.07.24 zunächst dem Hr. Kirchmaier zugeordnet, der sich aber offensichtlich auch bei diesem geweigert hat (Name durchgestrichen) und dann dem Herrn Stein zugeordnet

- Über den Haftbefehl_2 wurde ich nicht informiert. Er wurde vom Verantwortlichen der PI Poing Hr. Stock vom 12.07.24 bis 02.10.24 liegen gelassen, um mich bei der Verhaftung durch 6 Personen ziemlich gewalttätig überrumpeln zu können. Der für die Verhaftung Verantwortliche Hr. Stock der PI Poing, weiß also definitiv, daß die Verhaftung keine rechtliche Grundlage hat. Daß mit der Verhaftung etwas grundsätzlich nicht stimmt, können auch Sie aus den Datumsangaben und dem Eingangsstempel entnehmen.

Aber Sie haben ja mit der Vorgeschichte angeblich nichts zu tun. Ob es ein Recht zur Verhaftung gab oder nicht, interessiert Sie nicht. In anderen Worten: Es interessiert Sie nicht, ob es eine gesetzliche Grundlage gibt. Sie sind nun mal (in der JVA Landsberg) da, die Umstände wollen wir gar nicht wissen. Sie irren gewaltig, Verhaftung und Inhaftierung sind gesetzwidrig. Die Gesetze gelten für alle, auch für die Mitarbeiter der bayerischen Polizei.

4) Ich habe in der JVA Erding mehrfach und auch hier schon als Reaktion von den JVA Mitarbeitern gehört: Sie müssen erstfach mal die Sache gerichtlich klären lassen. Tja, was meinen Sie, was ich seit über 9 Jahren, seit dem persönlichen Betroffensein von dem allem zugrunde liegenden staatlich organisierten Betrug auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch an ca. 6,3 Mio Bundesbürgern mit einer Betragssumme von derzeit ca. 35 Milliarden Euro die ganzen Jahre tue.

Um mir einiges heraus zu greifen:

- Ich habe der Richterin Wagner-Kürn beim Sozialgericht (SG) München ihre massiven Straftaten (ca. 500) in den Verfahren vor dem SG nachgewiesen. Die Reaktion darauf was nicht etwa eine Gegendarstellung von ihr, sondern die Präsidentin des SG München, Meute, fühlte sich stellvertretend für ihre Richterin beleidigt und forderte dem Ltd OStA Hajo Tacke von der STA München II auf, mich mundtot zu machen (mit dem Strafbefehl_1 wie schon gesagt).
- Ich habe den 5 Richtern des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) in 3 Berufungsverfahren ihre massiven Straftaten (ca. 3.500) nachgewiesen, u.a. eine Verpressung, weil sie sich durch die Berufungsklagen belästigt fühlten.
- Wie schon berichtet, waren nach dem Strafbefehl_1 am Ende alle Richter des AG OBE wegen ihrer Straftaten angezeigt und für befangen erklärt.
- Das Gleiche bei den Richtern der 14. Kammer des Landgerichts München II
- Vor 2 Jahren habe ich ~~mir~~ mit einem anderen Betragenen 5 Strafanträge bei der STA gestellt, um zu sehen, was die Staatsanwälte daraus machen.

Aufgedeckt haben wir die Methoden aller Staatsanwälte bis hinauf zum Generalstaatsanwalt in München Reichard Röttle, um die Straftaten von Mitarbeitern aus Legislative, Exekutive und Judikative und nachgelagerter Behörden grundsätzlich nicht zu verfolgen, wenn sie im Interesse der Parteienoligarchie sind.

- Somit ist nicht nur das zuständige OLG in München wegen dieses Generalstaatsanwalts für rechtsstaatliches Handeln ausgefallen, sondern auch das OLG Bamberg, unter welchen die bayerische Justizkasse aufgehängt ist. Daß dort auch rechtswidrige Rechnungen von Staatsanwälten (also weisungsgebundenen politischen Beamten der Exekutive) durchgeführt werden, habe ich die verfassungswidrig garantierte Gewaltenteilung zwischen Judikative und Exekutive aus...

Lassen wir es gut sein mit den Beispielen.

- 5) Der empfohlene gerichtliche Klärungsprozess ist soweit fortgeschritten, daß diese umfangreiche und nur andeutete riesige Rechtsangelegenheit - es ist in Anzahl teilnehmender Behörden etc. der größte Skandal seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland mit ca. 1.200 Beweisdokumenten mit ausgedruckt ca. 15.000 Seiten barrierefrei zugänglich im Internet unter www.ig-gug-geschaeedigte.de - beim Großen Senat für Strafsachen des Bundesgerichtshof in Kassel anhängig. Dort bin ich weder Beklagter noch Ankläger, nur Hinweisgeber, der die massenhaften Straftaten per Strafanzeige mitgeteilt hat, wie gesetzlich vorgegeben mit Täter, Straftatbestand, Tatzeit, Tatort und Beweisen. Und da es sich vielfach um schwerste Straftaten, sog. Staatschutzverbrechen (Hochverrat gegen den Bund § 81 StGB) handelt, bin ich dazu sogar gesetzlich verpflichtet.
- 6) Das Einzige, was dort nicht anhängig ist, sind die Taten und Täter aus der gesetzwidrigen Verhaftung und Inhaftierung, durch die ^{dem} bayerischen Innenminister Joachim Herrmann unterstehende bayerische Polizei; noch nicht.
- 7) Und jetzt habe nicht nur ich ein Problem, sondern auch Sie und die Leitende Regierungsdirektorin Frau Graß der JVA Landsberg (also natürlich kann das Aufgaben bezogen für einen Psychologen oder für Arbeit zuständigen begrenzt sein, aber für Juristen wohl kann). Und wenn Sie nichts unternehmen, dann bleibt die Verantwortung für „Freiheitsberaubung“ (§ 239 StGB) und „Verfolgung Unschuldiger“ (§ 238 StGB) und Mittäterschaft (§ 25 StGB) für die Straftaten des Sachbearbeiters Edmairer und seiner LdL OStA a. D. Hajo Tacke und Nachfolger LdL OStA Horn bei Fluren. Und diese Mittäterschaft ist nicht von Pappe; es handelt sich um Staatschutzverbrechen, die damit i.a. „lebenslänglich“ bestraft werden. Und bevor Sie jetzt Luft holen: Nicht ich bedrohe Sie, Sie werden von den für alle geltenden Gesetzen bedroht. Das hier relevante Strafgesetzbuch (StGB) ist ein Personen bezogenes Rechtssystem. Die Taten werden von den Tätern begangen, d.h. Personen; Sie können sich nicht hinter Ihrer Organisation verstecken. Sie haben ~~genau~~ persönlich Ihre Taten zu ~~verantworten~~ verantworten, jeder Einzelne. Also, es ist Ihre Entscheidung, ob Sie die Verantwortung behalten wollen oder ob Sie nicht lieber die Verantwortung dahin verschieben, wo sie hingehört.

M. R.

Stellungnahme zur Verhaftung und Inhaftierung

Dr. Arnd Rüter, 13.10.2024

- 1) Warum bin ich hier? Weil ich es überhaupt nicht ertragen kann, wenn mich jemand erpressen will, und erst recht nicht, wenn diese Erpresser Staatsanwälte oder Richter sind
- 2) Die rechtliche Basis meiner Inhaftung sollen zwei sog. Haftbefehle sein; ein sog. „Vollstreckungshaftbefehl“ vom 29.04.2024 und ein sog. Haftbefehl § 457 StPO vom 01.07.2024
- Was ist der Unterschied zwischen einem Haftbefehl entsprechend StPO und einem „Vollstreckungshaftbefehl“? Ist ein Haftbefehl nach StPO etwa nicht vollstreckbar? Dann müsste ich lt. Ihrer „Haftzeitübersicht“ am 30.11.2024 entlassen werden und nicht erst Ende Februar 2025. - Ich will Ihnen sagen was die Erklärung ist für „Vollstreckungshaftbefehl“, denn ein Haftbefehl macht doch immer nur Sinn, wenn er vollstreckbar ist. Es ist das dumme Geschwätz eines Ahnungslosen, des Sachbearbeiters Edmaier bei der Staatsanwaltschaft München II.
 - Wer hat die beiden sog. Haftbefehle angeblich im Original gezeichnet? Es ist der zum Rechtspflegeaufgestiegene Sachbearbeiter Edmaier. Auf beiden sog. Haftbefehlen mitiert dieser Edmaier ausschließlich zum „Kundenbeamten der Geschäftsstelle“ und er unterschreibt sich selbst, dafür berechtigt ist sog. Haftbefehle anzusetzen. Dann behauptet er, daß die beiden zugrunde liegenden sog. Strafbefehle vom Amtsgericht Eberberg (AG EBE) sind, obwohl er doch weiß, daß sie von seinem Vorgesetzten, dem LtD ObStA a. D. Haja Tacke zu verantworten sind und von der Staatsanwältin Hüter gebastelt wurde.
 - Der Strafbefehl 1 über 60 Tage / 2.400 Euro wurde im Layout der Staatsanwaltschaft (also als elektronischer File) übersandt, vom RiAG EBE Kaltbeitzler einfach abgehakt, ohne entsprechend gesetzlicher Bedingungen zu prüfen, ob es dafür in den Akten den Nachweis einer Berechtigung gibt. Die dadurch begangenen Straftaten habe ich dem RiAG EBE Kaltbeitzler mitgeteilt, eine Strafanzeige nach § 158 StPO beim AG EBE eingereicht und den RiAG Kaltbeitzler wegen seiner beweisenermaßen begangenen Straftaten nach StPO für befangen erklärt. Danach haben sich sämtliche Richter des AG EBE inkl. des Direktors des AG darin geübt einen rechtmäßigen Strafbefehl daraus zu machen: Sie sind sämtlich gescheitert, bekamen ihre begangenen Straftaten mitgeteilt, wurden strafangezigt und für befangen erklärt.
 - Der Strafbefehl 2 ist später entstanden. Während der „Vorarbeiten“ der StA München II zur Erstellung des Strafbefehl 1 war die Kriminalpolizeiinspektion (KPI) Erding in die sog. „Ermittlungen“ involviert. Damit von der PkK Martina Pegelmann nicht einmal ein vorgefertigter Straftatbestand mitgeteilt werden konnte, fanden die sog. „Ermittlungen“ ohne mich statt und diese hat bei ihrem späteren Bericht an die StA München II sich angeblich von mir begangene Beleidigungen selbst angedacht, um etwas als Ermittlungsergebnis abliefern zu können; wie später in den unvollständigen Akten des AG EBE ~~publiziert~~ ~~erklärt~~ heraus zu finden war. Aus der Öffentlichmachung im Internet der mit diesen

erlogenen Beleidigungen angeblich begangenen Straftaten (Verleumdung) hat die StA München II später (als bei ihr Bedarf entstand) einen Strafbefehl-2 über 90 Tage/3.600 Euro produziert. Abgehackt hat diesen Strafbefehl-2 einer der längst wegen gegen mich begangener Straftaten angezeigter und für befangen erklärter Richter aus dem AG EBE, der in meiner Rechtsangelegenheit gar nichts mehr entscheiden / unterschreiben darf (StPO).

- So viel zu den sog. Strafbefehlen des AG EBE, die in Wahrheit Strafbefehle der StA München II waren, also verfassungswidrig und massiv das StGB brechend. Es hat bei beiden Strafbefehlen keine Gerichtsverhandlung und kein Urteil gegeben, sondern lediglich den Bruch meines verfassungsmäßig garantierten Rechts auf ein faires Gerichtsverfahren mit gesetzlichen Richtern vor einem gesetzlichen Gericht. Dies ist auch garantiert durch die von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und der Grundfreiheiten und bedeutet natürlich auch die Begehung schwerster Straftaten.
- Dass es gar keine Anklagen, Gerichtsverfahren und Urteile gab/gibt, können Sie schon auf den sog. Haftbefehlen des Hr. Edmaier sehen. In beiden Fällen motiviert er nochmals, diesmal zu einem 1-Personen-Strafgericht und bestätigt sich als Strafrichter die Rechtskräftigkeit seiner sog. Haftbefehle
 - Strafbefehl-1 vom 01.02.2023 soll demnach am 08.03.2023 rechtskräftig geworden sein
 - Strafbefehl-2 vom 29.11.2023 soll demnach am 25.01.2024 rechtskräftig geworden sein

Aus beiden Zeiträumen von ca 1 Monat bzw. 2 Monaten ist auch für Sie klar ersichtlich: da kann nie und nimmer ein gesetzliches Verfahren vor einem gesetzlichen Gericht mit einem gesetzeskonformen und vollstreckbaren Endurteil durchgeführt worden sein.

- Beide sog. Haftbefehle sind also nichts weiter als Beweisdokumente für die Straftaten des Sachbearbeiters Edmaier, was Sie durch einfaches Ansehen der Dokumente zweifelsfrei sehen können - und natürlich sind sie auch der Beweis für die Straftaten seiner verantwortlichen Vorgesetzten, des LtD. OStA a.D. Hajo Tacke der StA München II und seines Nachfolgers (7.3.24) des LtD OStA Horn.

3) Ich habe seit meiner Verhaftung und Inhaftierung am 02.10.2024 schon mehrfach gehört: „Aber der Verantwortliche der Polizeiinspektion (PI) Poing hat sie doch verhaftet, die Verhaftung ist gelaufen, also ist die jetzige Inhaftierung in Ordnung.“

- Den Haftbefehl-1 hat bereits der Polizist Kirchmaier der PI Poing im Mai 2024 ausführen wollen. Daraufhin habe ich Dokumente an den Hr. Kirchmaier bei der PI Poing gesandt, die den bisher berichteten Sachverhalt (s.o) der Rechtswidrigkeit für ihm klar gemacht haben. Daraufhin hat sich der Hr. Kirchmaier offensichtlich geweigert die Verhaftung vorzunehmen.
- Der Haftbefehl-2 ist lt. Eingangsstempel am 12.07.24 bei der PI Poing

eingegangen. Er wurde lt. Eingangsstempel am 12.07.24 zunächst dem Hr. Kirchmaier zugeordnet, der sich aber offensichtlich auch bei diesem geweigert hat (Name durchgestrichen) und dann dem Herrn Stein zugeordnet

- über den Haftbefehl 2 wurde ich nicht informiert. Er wurde von Verantwortlichen der Pi Poing Hr. Stock vom 12.07.24 bis 02.10.24 liegen gelassen, um mich bei der Verhaftung durch 6 Personen ziemlich gewalttätig überrumpeln zu können. Der für die Verhaftung Verantwortliche Hr. Stock der Pi Poing, weiß also definitiv, daß die Verhaftung keine rechtliche Grundlage hat. Daß mit der Verhaftung etwas grundsätzlich nicht stimmt, können auch Sie aus den Datumsangaben und dem Eingangsstempel entnehmen.

Aber Sie haben ja mit der Vorgeschichte angeblich nichts zu tun. Ob es ein Recht zur Verhaftung gab oder nicht, interessiert Sie nicht. In anderen Worten: Es interessiert Sie nicht, ob es eine gesetzliche Grundlage gibt. Sie sind nun mal (in der JVA Landsberg) da, die Umstände wollen wir gar nicht wissen. Sie treten gewaltig, Verhaftung und Inhaftierung sind gesetzeswidrig. Die Gesetze gelten für alle, auch für die Mitarbeiter der bayerischen Polizei.

- 4) Ich habe in der JVA Erding mehrfach und auch hier schon als Reaktion von den JVA Mitarbeitern gehört: Sie müssen einmal die Sache gerichtlich klären lassen. Tja, was meinen Sie, was ich seit über 9 Jahren, seit dem persönlichen Betroffensein von dem allem zugrunde liegenden staatlich organisierten Betrug auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch an ca. 6,3 Mio Bundesbürgern mit einer Betragssumme von derzeit ca. 35 Milliarden Euro die ganzen Jahre tue.

Um mir einigestweilen zuzugreifen:

- Ich habe der Richterin Wagner-Kürn beim Sozialgericht (SoG) München ihre massiven Straftaten (ca. 500) in dem Verfahren vor dem SoG nachgewiesen. Die Reaktion darauf was nicht etwa eine Gegenüberstellung von ihr, sondern die Präsidentin des SoG München, Meute, fühlte sich stellvertretend für ihre Richterin beleidigt und forderte dem Ltd. StA Hajer Tacke von der StA München II auf, mich immunität zu machen (mit dem Haftbefehl 1 wie schon gesagt).
- Ich habe den 5 Richtern des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) in 3 Berufungsverfahren ihre massiven Straftaten (ca. 3.500) nachgewiesen, u.a. eine Erpressung, weil sie sich durch die Berufungsklagen belästigt fühlten.
- Wieschen berichtet, waren nach dem Haftbefehl 1 am Ende alle Richter des AG EBC wegen ihrer Straftaten angezeigt und für befangen erklärt.
- Das Gleiche bei den Richtern der 14. Kammer des Landgerichts München II
- Vor 2 Jahren habe ich ~~mich~~ mit einem anderen Betragenen 5 Strafanträge bei der StA gestellt, um zu sehen, was die Staatsanwälte daraus machen.

(19. Juli 2006) (4)

Aufgedeckt haben wir die Methoden aller Staatsanwälte bis hinauf zum Generalstaatsanwalt in München Reichard Röttle, um die Straftaten von Mitarbeitern aus Legislative, Exekutive und Judikative und nachgelagerter Behörden grundsätzlich nicht zu verfolgen, wenn sie im Interesse der Parteienoligarchie sind.

- Somit ist nicht nur das zuständige OLG in München wegen dieses Generalstaatsanwalts für rechtsstaatliches Handeln ausgefallen, sondern auch das OLG Bamberg, unter welchen die bayerische Justizkasse aufgehängt ist. Daß dort auch rechtswidrige Rechnungen von Staatsanwälten (also weisungsgebundenen politischen Beamten der Exekutive) durchgeführt werden, hebt die verfassungsmäßig garantierte Gewaltenteilung zwischen Judikative und Exekutive aus...

Lassen wir es gut sein mit den Beispielen.

- 5) Der empfohlene gerichtliche Klärungsprozess ist soweit fortgeschritten, daß diese umfangreiche und nur angegedeutete riesige Rechtsangelegenheit - es ist in Anzahl teilnehmender Behörden etc. der größte Skandal seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland mit ca. 1.200 Beweisdokumenten mit ausgedruckt ca. 15.000 Seiten barrierefrei zugänglich im Internet unter www.ig-gung-geschaeft.de - beim Großen Senat für Strafsachen des Bundesgerichtshof in Kassel anhängig. Dort bin ich weder Beklagter noch Ankläger, nur Hinweisgeber, der die massenhaften Straftaten per Strafanzeige mitgeteilt hat, wie gesetzlich vorgegeben mit Täter, Straftatbestand, Tatzeit, Tatort und Beweisen. Und da es sich vielfach um schwere Straftaten, sog. Staatsschutzverbrechen (Hochverrat gegen den Bund § 81 StGB) handelt, bin ich dazu sogar gesetzlich verpflichtet.
- 6) Das Einzige, was dort nicht anhängig ist, sind die Taten und Täter aus der gesetzwidrigen Verhaftung und Inhaftierung, durch die bayerischen Innenminister Joachim Herrmann unterstehende bayerische Polizei; noch nicht.
- 7) Und jetzt habe nicht nur ich ein Problem, sondern auch Sie und die Leitende Regierungsdirektorin Frau Groß der JVA Landsberg (also natürlich kann das Aufgabenbezogen für einen Psychologen oder für Arbeit zuständigen begrenzt sein, aber für Juristen wohl kann). Und wenn Sie nichts unternehmen, dann bleibt die Verantwortung für „Freiheitsberaubung“ (§ 239 StGB) und „Verfolgung Unschuldiger“ (§ 343 StGB) und Mittäterschaft (§ 25 StGB) für die Straftaten des Sachbearbeiters Edmair und seiner Ltol OStA a. D. Hajo Tacke und Nachfolger Ltol OStA Horn bei Fluren. Und diese Mittäterschaft ist nicht von Pappe; es handelt sich um Staatsschutzverbrechen, die damit i.a. „lebenslanglich“ bestraft werden. Und bevor Sie jetzt Luft holen: Nicht ich bedrohe Sie, Sie werden von den für alle geltenden Gesetzen bedroht. Das hier relevante Strafgesetzbuch (StGB) ist ein Personenbezogenes Rechtssystem. Die Taten werden von den Tätern begangen, d.h. Personen; Sie können sich nicht hinter Ihrer Organisation verstecken. Sie haben ganz persönlich Ihre Taten zu verstehen verantworten, jeder Einzelne. Also, es ist Ihre Entscheidung, ob Sie die Verantwortung behalten wollen oder ob Sie nicht lieber die Verantwortung dahin verschieben, wo sie hingehört.

